

BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.13 vom 18. April 2017

BS Appellationsgericht, 2017-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2017.13

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.13 du 18 avril 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.13 del 18 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 411 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ist zur Beurteilung von Revisionsgesuchen das Berufungsgericht zuständig. Dieses ist in Basel-Stadt das Appellationsgericht (§ 92 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]). Gemäss Art. 412 Abs. 1 StPO nimmt das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren eine vorläufige Prüfung des Revisionsgesuches vor. Ist das Gesuch offensichtlich unzulässig oder unbegründet oder wurde es mit dem gleichen Vorbringen schon früher gestellt und abgelehnt, so tritt das Gericht nicht darauf ein (Art. 412 Abs. 2 StPO). In Basel-Stadt erfolgt in diesem Fall der Nichteintretensentscheid durch ein Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 3 GOG). Eine Vernehmlassung bei den anderen Parteien ist in solchen Fällen mangels entsprechender gesetzlicher Vorschrift nicht erforderlich (Heer, in: Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 412 N 9). Wird auf das Revisionsgesuch eingetreten, entscheidet je nach Grösse des Spruchkörpers des vom Revisionsgesuch betroffenen Urteils die Kammer oder das Dreiergericht des Berufungsgerichts materiell über das Revisionsgesuch (statt vieler: AGE DG.2016.29 vom 22. Dezember 2016, DG.2015.17 vom 5. Oktober 2015).

1.2 Der Gesuchsteller ist durch das rechtskräftige Urteil des Strafgerichts vom 18. Dezember 2013 beschwert und damit diesbezüglich zur Stellung eines Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 410 Abs. 1 StPO). Revisionsgesuche sind ■ abgesehen von bestimmten, hier nicht interessierenden Ausnahmen ■ an keine Frist gebunden (Art. 411 Abs.

E. 1.3

1.3.1 Gemäss Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO kann die Revision verlangen, wer neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel geltend macht, die geeignet sind, einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung der verurteilten Person oder eine Verurteilung der freigesprochenen Person herbeizuführen. Nach lit. b und c der Vorschrift ist die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu Gunsten der verurteilten Person ausserdem gestützt auf Erkenntnisse aus anderen Strafverfahren zu gestatten. Schliesslich sieht Abs. 2 der Bestimmung eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention als Revisionsgrund vor. In jedem Fall ist das Revisionsgesuch nach Art. 411 Abs. 1 StPO zu begründen, zudem sind die angerufenen Revisionsgründe im Gesuch zu bezeichnen und zu belegen. Dabei ist einerseits klar anzugeben, in welchen Punkten ein Urteil angezweifelt wird, und sind andererseits die Revisionsgründe spezifiziert darzulegen sowie die Beweismittel anzuführen, welche diese belegen sollen (Heer, a.a.O., Art. 411 N 6). Werden im Revisionsverfahren Noven im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a

StPO geltend gemacht, so sind diese im Gesuch zumindest glaubhaft zu machen. Die gesuchstellende Person hat im Einzelnen darzutun, inwiefern Tatsachen und Beweismittel neu und erheblich sind. In Bezug auf Beweisanträge sind die Anforderungen strenger als im Hauptverfahren: Es müssen zusätzlich Anhaltspunkte für das zu erwartende Beweisergebnis vorgebracht werden (APE DG.2015.2 vom 16. November 2015 E. 1.3; Heer, a.a.O., Art. 412 N 1 f.,

E. 2

StPO).

E. 5

und Art. 413 N 5).

1.3.2 Der Gesuchsteller hat in keiner seiner Eingaben angegeben, in welchen Punkten er das Urteil anzweifelt. Mit Eingabe vom 15. Februar 2017 hat er gar explizit geäußert, er akzeptiere das Urteil (■ j ■ accepte la sentence. ■). Ausserdem hat er es unterlassen, allfällige Revisionsgründe spezifiziert darzulegen und sie mit Beweismitteln zu untermauern. Der Inhalt seiner Eingaben beschränkt sich vielmehr darauf, die Umwandlung der rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe in gemeinnützige Arbeit zu fordern. Als Begründung bringt er vor, es bestehe keine Gefahr mehr, dass er in Zukunft weitere Delikte begehen werde, da ihm die berufliche und gesellschaftliche Wiedereingliederung geglückt sei (Eingabe vom 11. Februar 2017: ■ Je suis completement reinséré dans la société, avec du travail et un logement. ■). Der Vollzug der Freiheitsstrafe führe zu einer erneuten Destabilisierung, weshalb deren Umwandlung in gemeinnütziger Arbeit angezeigt sei.

Diese Vorbringen des Gesuchstellers stellen klarerweise keine Noven gemäss Art. 410 Abs. lit. a StPO dar und können daher nicht als Revisionsgründe im Sinne der obigen Erwägungen vorgebracht werden.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass gemäss Art. 37 Abs. 1 StGB die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit anstelle von länger als sechs Monaten dauernden Freiheitsstrafen ohnehin nicht in Betracht kommt.

1.3.3 Damit erweist sich das Revisionsgesuch bereits aufgrund einer summarischen Vorprüfung als offensichtlich unzulässig und unbegründet, so dass darauf in Anwendung von Art. 412 StPO nicht einzutreten ist (Heer, a.a.O., Art. 412 N 9).

2.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat grundsätzlich der Gesuchsteller dessen Kosten zu tragen. Umstände halber wird jedoch auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.